

Zählpunkte mit Leistungsmessung										
Netznutzungsentgelte			NE		Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a			Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a		
Entnahme aus			Leistungspreis LA € / (kW · a)		Arbeitspreis LA Cent / kWh		Leistungspreis LA € / (kW · a)		Arbeitspreis LA Cent / kWh	
Hochspannungsnetz	3		LNE7	13,94	ANE7	4,35	LNE3	116,01	ANE3	0,27
Umspannung HSP/MSP	4		LNE8	15,41	ANE8	4,40	LNE4	114,06	ANE4	0,46
Mittelspannungsnetz (MS)	5		LNE9	16,75	ANE9	4,56	LNE5	115,92	ANE5	0,59
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	6		LNE10	17,35	ANE10	4,58	LNE6	115,23	ANE6	0,67

Zählpunkte ohne Leistungsmessung						
Netznutzungsentgelte			LA	Grundpreis € / a	LA	Arbeitspreis Cent/kWh
Kunden ohne Leistungsmessung			ANE30	12,00	ANE31	5,38

Sonderformen der Netznutzung						
§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme						
			LA	Monatsleistungspreis €/(kW*Monat)	LA	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus HS-Netz				19,34		0,27
Entnahme aus Umspannung HS/MS			LNE41	19,01	ANE41	0,46
Entnahme aus MS-Netz			LNE42	19,32	ANE42	0,59
Entnahme aus Umspannung MS/NS			LNE43	19,21	ANE43	0,67
Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV						
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV						
Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG						
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.						

Verrechnungspreise			Messstellenbetrieb	
			LA	€ / a
Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Hochspannungsmessung je Zählpunkt				3.000,00
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt			LNE51	658,80
Niederspannungsmessung je Zählpunkt			LNE52	345,20
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Eintarifzähler			LNE58	10,20

Blindstrom ³⁾				
Der Netzkunde hat an seinem Netzanschlusspunkt einen cos phi von 0,9 ind. bis 1,0 einzuhalten.				
			LA	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit im MS-Netz, Umspg. HS/MS			BNE4	1,28
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit Umspg. MS/NS			BNE6	1,28

Sonstige Entgelte				
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			LA	Cent / kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche			LNE_A	0,226 ¹⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017			LNE_C	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			LA	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh			LNE_A	0,358 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh			LNE_B	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾			LNE_C	0,025 ¹⁾
Offshoreumlage Umlage gemäß § 17f EnWG			LA	Cent / kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche			LNE_A	0,416 ¹⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.				
Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV			LA	Cent / kWh
Letztverbraucher			LNE_A	0,007 ¹⁾

1) Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

2) Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

3) Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt sofern keine Vereinbarung zur Abrechnung der Blindmehrarbeit vorliegt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.